

Berlin, 09.11.2018

### **II 3. Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds**

**Beschluss vom Präsidium zur Neufestlegung des Endsolls für weitere 10 Jahre einschließlich Glättung vom 09.11.2018**

**Endsoll 31.12.2028 = 60.000 T€**

<b>Verband</b>	<b>Regionalanteil T€</b>	<b>%-Anteil</b>
<b>GVB München</b>	11.000,00	18,33
<b>BWGV Stuttgart</b>	10.000,00	16,67
<b>GV-VdR Frankfurt</b>	32.000,00	53,33
<b>GVWE Oldenburg</b>	4.000,00	6,67
<b>RVWL Münster</b>	3.000,00	5,00
<b>Summe</b>	<b>60.000,00</b>	<b>100,00</b>

## II 4. Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 der Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds

### Rahmenbedingungen für Sanierungs- und Präventionsfälle des Hilfsfondsausschusses

#### 1. Präzisierung der Definitionen des Sanierungs- und Präventionsfalles

##### 1.1 Regularien

§ 7 der Richtlinien des genossenschaftlichen Hilfsfonds

(1) Entsprechend dem Zweck des Hilfsfonds, den wirtschaftlichen Bestand sowie die Leistungsfähigkeit der Begünstigten sicherzustellen, ist die Inanspruchnahme der Mittel auf **Sanierungsfälle (Notfälle und drohende Notfälle)** oder Präventionsfälle zur Vermeidung eines Sanierungsfalles zu beschränken.

(2) Ein **Sanierungsfall** liegt in der Regel vor, wenn der **Bestand der Genossenschaft gefährdet ist**. Die Feststellung eines Sanierungsfalles erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.

(3) Ein **Präventionsfall** liegt in der Regel vor, wenn der **Bestand** der Genossenschaft zwar **noch nicht gefährdet** ist, die Gefährdung aber **ohne Veränderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, insbesondere wenn Genossenschaften, nach dem Analysesystem für Präventionsfälle in die Berichts- und Beobachtungsgrenze fallen. Die Feststellung eines Präventionsfalles erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.**

(4) Die Konkretisierung der Definition eines Präventionsfalles sowie das Analysesystem für Sanierungs- und Präventionsfälle wird durch den Hilfsfondsausschuss festgelegt.

(5) Nach Feststellung eines Präventionsfalles sind die Genossenschaften vom zuständigen Genossenschaftsverband aufzufordern, dem Verband ihre geschäftlichen Strategien und Entwicklungen aufzuzeigen und darzulegen, welche Maßnahmen sie eingeleitet haben, um ihre Zukunftsfähigkeit sicherzustellen und eine Bestandsgefährdung zu vermeiden.

## 1.2 Präzisierung der Definition des Sanierungsfalls

### Vorgaben durch § 7 der Richtlinien:

- Notfälle und drohende Notfälle
- Bestand der Genossenschaft ist gefährdet

### Präzisierung:

- nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB hat der Prüfer über Tatsachen zu berichten, die den **Bestand des geprüften Unternehmens gefährden können** und nach § 322 Abs. 2 S. 3 HGB und auf die Risiken, die den Fortbestand gefährden obligatorisch auch im Rahmen des Bestätigungsvermerkes einzugehen
  - Eine Bestandsgefährdung liegt vor, wenn ernsthaft damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit seinen Geschäftsbetrieb nicht weiter fortführen kann und ggf. Insolvenz anmelden oder in Liquidation gehen muss (WP Handbuch M Tz. 227).
  - **Indikatoren** für berichtspflichtige bestandsgefährdende Tatsachen können z.B. sein (entsprechend WP Handbuch M Tz. 228):
    - erhebliche laufende Verluste, deren Ende nicht abzusehen ist,
    - die Fertigung kann nicht kostendeckend fortgeführt werden,
    - laufende Liquiditätsengpässe,
    - drohende Zahlungsunfähigkeit,
    - drohender Fremdkapitalentzug, ohne Möglichkeit, neue Kredite aufzunehmen,
    - nachhaltig zurückgehender Absatz wegen mangelnder Marktanpassung,
    - tiefgreifende Preisänderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die vom Unternehmen nicht aufgefangen werden können,
    - extrem nachteilige langfristige Verträge,
    - gravierende Haftungsrisiken,
    - Fehlmaßnahmen i.Z.m. größeren Investitionsprojekten.
  - Ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals (§ 33 Abs. 3 GenG, § 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG) sowie ein negatives Eigenkapital („Unterbilanz“) sind stets als Indizien für eine Bestandsgefährdung anzusehen. (WP Handbuch M Tz. 229).
  - Ursachen für die vorgenannten Entwicklungen können sowohl unternehmens- als auch marktbezogen sein.

- vor dem Hintergrund der konkretisierenden Indikatoren erscheint die **Feststellung bestands- gefährdender Tatsachen** im Rahmen der Prüfung als **geeigneter Anknüpfungspunkt für die Definition des Sanierungsfalles** im Sinne der Richtlinien des DRV Hilfsfonds.
- sofern sich im Einzelfall aufgrund **hoher Aktualität** ohne entsprechende Prüfungsfeststellungen die Frage ergibt, ob ein Sanierungsfall im Sinne des DRV Hilfsfonds vorliegt, so sind bei der Beurteilung die vorgenannten Indikatoren entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen ist eine anlassbezogene Prüfung notwendig.

### 1.3 Präzisierung der Definition des Präventionsfalls

#### 1.3.1 Allgemeines

##### Vorgaben durch § 7 der Richtlinien:

- Der Bestand der Genossenschaft ist noch nicht gefährdet.
- Die Gefährdung tritt ohne Veränderung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein.
- Die Genossenschaften fallen nach dem Analysesystem für Präventionsfälle in die Berichts- und Beobachtungsgrenze.

##### Prämissen:

- Ein unkontrollierter Verzehr der Mittel des DRV Hilfsfonds muss vermieden werden.
- Dazu ist die Definition des Präventionsfalles
  - so eng zu fassen, dass eine Erfüllung der Kriterien ein Ausnahmefall bleibt.
  - an möglichst objektive und unbeeinflussbare Kriterien zu knüpfen.

#### 1.3.2 Qualitative Definition des Präventionsfalls

Nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB hat der Prüfer über **Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen** können.

- Für die **Entwicklungsbeeinträchtigung** kommen grds. die gleichen Tatbestände wie für die Bestandsgefährdung in Betracht, jedoch genügen hierfür schon weniger folgenreiche Auswirkungen, die indes eine **mehr als nur angespannte Lage des Unternehmens zur Folge** haben müssen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsbeeinträchtigung der Bestandsgefährdung regelmäßig **zeitlich vorgelagert** ist (WP Handbuch M Tz. 225).

- **Indikatoren** für berichtspflichtige entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen können z.B. sein (WP Handbuch M Tz. 226):
    - länger anhaltende Dividendenlosigkeit,
    - stark rückläufige Auftragseingänge und -bestände,
    - Verlust wesentlicher Marktanteile,
    - Verkauf von Teilbetrieben oder Beteiligungen zur Deckung von Liquiditätslücken,
    - erhebliche Verluste bei Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Teilbetrieben,
    - notwendige Schließung von Teilbetrieben o.Ä.,
    - negative wirtschaftliche Entwicklung von bedeutenden Beteiligungsunternehmen,
    - gesetzliche Vorgaben oder behördliche Auflagen mit gravierenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität,
    - Bruch eines wichtigen, bislang positiven Trends.
  - Ursachen für die vorgenannten Entwicklungen können sowohl unternehmens- als auch marktbezogen sein.
- 
- Vor dem Hintergrund der konkretisierenden Indikatoren erscheint **die Feststellung entwicklungsbeeinträchtigender Tatsachen** im Rahmen der Prüfung als **geeigneter Anknüpfungspunkt für die Definition des Präventionsfalls** im Sinne der Richtlinien des DRV Hilfsfonds.
  - sofern sich im Einzelfall aufgrund **hoher Aktualität** ohne entsprechende Prüfungsfeststellungen die Frage ergibt, ob ein Präventionsfall im Sinne des DRV Hilfsfonds vorliegt, so sind bei der Beurteilung die vorgenannten Indikatoren entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen ist eine anlassbezogene Prüfung notwendig.

### 1.3.3 Quantitative Definition des Präventionsfalls - Analysesystem für Präventionsfälle

Nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien des DRV-Hilfsfonds liegt ein Präventionsfall in der Regel vor, wenn die Genossenschaften, nach dem Analysesystem für Präventionsfälle in die Berichts- und Beobachtungsgrenze fallen.

Das Analysesystem umfasst in fünf Themenfeldern die folgenden acht Kennzahlen / Merkmale:

Themenfeld	Kennzahl / Merkmal
Vermögenslage	Debitorenziel
Finanzlage	Wirtschaftliche Eigenkapital - Quote
Liquiditätslage	Liquidität 2. Grades
Ertragslage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapitalrentabilität</li> <li>• Personalintensität</li> <li>• Zinsintensität</li> </ul>
Qualitative Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzpolitik</li> <li>• Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</li> </ul>

Für die Kennzahlen / Merkmale sind Schwellenwerte festgelegt, deren Über- / Unterschreitung bzw. Verwirklichung zur Vergabe von Risikokennzeichen (gelbe / rote Ampeln) führt.

### 1.3.3.1 Definitionen und Schwellenwerte der Kennzahlen / Merkmale

#### I. Vermögenslage – Debitorenziel

$$\frac{\text{Forderungen aLL ((VJ+ lfd. J) / 2)}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 365$$

Gelbe Ampel	Rote Ampel
> 60 Tage	-

#### II. Finanzlage – Wirtschaftliche Eigenkapital – Quote

$$\begin{aligned}
 & ( \text{Geschäftsguthaben verbleibender Mitglieder} \\
 + & \text{ Kapitalrücklage} \\
 + & \text{ Ergebnisrücklage} \\
 + & \text{ Versteuerte Wertberichtigungen (nach § 253 HGB a.F.)} \\
 + & \text{ Bilanzgewinn/-verlust } ) \\
 = & \text{ Wirtschaftliches Eigenkapital} \\
 \hline
 & ( \text{ Bilanzsumme} \\
 + & \text{ Versteuerte Wertberichtigungen (nach § 253 HGB a.F.) } )
 \end{aligned}$$

Gelbe Ampel	Rote Ampel
< 20% <b>oder</b>	< 10%
Reduzierung Kennzahl im Vorjahresvergleich um mehr als 40%	

#### III. Liquiditätslage – Liquidität 2. Grades

$$\begin{aligned}
 & ( \text{ Kurzfristige Forderungen (Forderungen aLL, sonstige kurzfristige Forderungen)} \\
 + & \text{ darin enthaltene versteuerte Wertberichtigungen (nach § 253 HGB a.F.)} \\
 + & \text{ Finanzmittelfonds (kurzfristig fällige WP UV, Liquide Mittel) } ) \\
 \hline
 & ( \text{ Kurzfristige Verbindlichkeiten (Verbindlk. aLL, sonstige kurzfristige Vbdlk, z.B. Kl.)} \\
 + & \text{ Kurzfristige Rückstellungen } )
 \end{aligned}$$

Gelbe Ampel	Rote Ampel
< 50 %	-

#### IV. Ertragslage – Eigenkapitalrentabilität

$$\begin{aligned}
 & ( \text{Umsatzerlöse (ohne Warenrückvergütung)} \\
 & - \text{Materialaufwand (ohne Warenrückvergütung)} \\
 & + \text{Sonstige betriebliche Erträge} \\
 & - \text{Personalaufwand} \\
 & - \text{Abschreibungen} \\
 & - \text{Sonstige betriebliche Aufwendungen} \\
 & - \text{Betriebssteuern} \\
 & = \text{Betriebsergebnis } )
 \end{aligned}$$

---

Wirtschaftliches Eigenkapital

Gelbe Ampel	Rote Ampel
< -10% <b>oder</b>	< -20%
Reduzierung Kennzahl im Vorjahresvergleich um mehr als 40%	

#### V. Ertragslage – Personalintensität

Personalaufwand

$$\begin{aligned}
 & ( \text{Umsatzerlöse (ohne Warenrückvergütung)} \\
 & - \text{Materialaufwand (ohne Warenrückvergütung } ) \\
 & = \text{Rohertrag}
 \end{aligned}$$

Gelbe Ampel	Rote Ampel
> 70%	-

#### VI. Ertragslage – Zinsintensität

Zinsaufwand

$$\begin{aligned}
 & ( \text{Umsatzerlöse (ohne Warenrückvergütung)} \\
 & - \text{Materialaufwand (ohne Warenrückvergütung } ) \\
 & = \text{Rohertrag}
 \end{aligned}$$

Gelbe Ampel	Rote Ampel
> 70%	-



## VII. Qualitative Faktoren – Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Abs. 1 GenG im Rahmen der Prüfung eingeschränkt?

Gelbe Ampel	Rote Ampel
„ja“	-

## VIII. Qualitative Faktoren – Bilanzpolitik

Wird durch eine oder mehrere der folgenden bilanzpolitischen Maßnahmen ein negatives Betriebsergebnis ganz oder teilweise ausgeglichen?

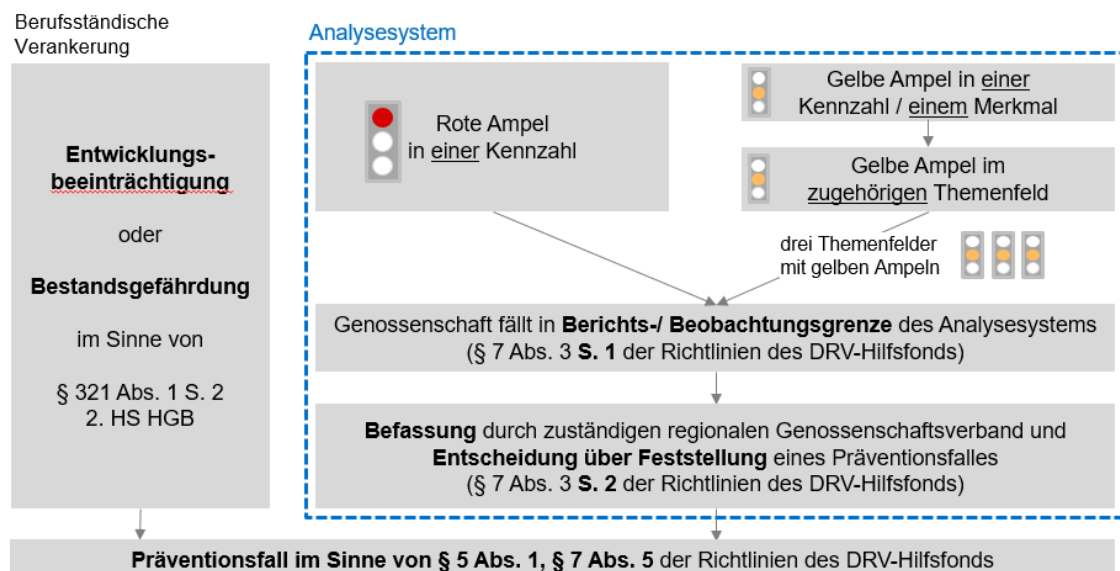
- Sale / lease-back – Geschäfte
- Hebung stiller Reserven durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- Erstmalige Aktivierung latenter Steuern
- Auflösung stiller Reserven nach § 253 Abs. 4 HGB a.F.

Gelbe Ampel	Rote Ampel
„ja“	-

### 1.3.3.2 Berichts- und Beobachtungsgrenze des Analysesystems

Die Berichts- / Beobachtungsgrenze wird dadurch erreicht, dass eine Genossenschaft in einer Kennzahl eine „rote Ampel“ oder in drei verschiedenen Themenfeldern jeweils mindestens eine Kennzahl / ein Merkmal mit einer „gelben Ampel“ realisiert.

### 1.3.4 Systematik zur Klassifizierung als Präventionsfall



## 2. Konkretisierung eines Sanierungs- oder Präventionskonzeptes

### 2.1 Regularien

§ 9 der Richtlinien des genossenschaftlichen Hilfsfonds – Präventions- bzw. Sanierungskonzept

(1) Die Genossenschaft muss im Sanierungs- und kann im Präventionsfall verpflichtet werden, den regionalen Genossenschaftsverband zu beauftragen, eine **Prüfung der Krisenursachen** vorzunehmen und den chronologischen Verlauf der Krise bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Bericht darzustellen.

(2) Bei der **Darstellung der Ursachen** für die Fehlentwicklung der Genossenschaft ist auf interne und externe Einflüsse einzugehen.

(3) Bei Antragstellung einer Genossenschaft gemäß § 8 hat **diese ein Sanierungs- oder Präventionskonzept mit Darstellung der geplanten Sanierungs- oder Präventionsmaßnahmen** zu erstellen. Details regelt Ziffer 3 der Anlage 2 zu diesen Richtlinien.

(4) Das Sanierungs- oder Präventionskonzept ist vom zuständigen Genossenschaftsverband auf Plausibilität zu prüfen.

### 2.2 Abgrenzung Sanierungs- und Präventionskonzept

- Im **Sanierungsfall** ist die **Erstellung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes** notwendige **Voraussetzung für eine Unterstützung** durch den DRV Hilfsfonds (Gewährung von Sanierungsmitteln wie Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften).
- Im **Präventionsfall** ist die Genossenschaft durch den zuständigen Prüfungsverband zur **Erstellung eines tragfähigen Präventionskonzeptes** aufzufordern. Sofern die Erarbeitung des Präventionskonzeptes **Gegenstand der Unterstützung** durch den DRV Hilfsfonds sein soll (z.B. Strategieberatung), ist dem Antrag zunächst eine Präventionsskizze beizufügen und das Präventionskonzept dem zuständigen Gremium zeitnah nach dessen Erstellung zur Kenntnis zu bringen.

### 2.3 Konkretisierung des Sanierungs- oder Präventionskonzeptes

Nachfolgende Ausführungen sind angelehnt an den IDW S6 („Anforderung an Sanierungskonzepte“) mit Stand vom 16.05.2018 und als Vorschlag für eine Anlage 2 zu den Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds zu verstehen.

#### 2.3.1 Grundlagen

Der Erstellung eines Sanierungs- oder Präventionskonzeptes können nur objektive oder zumindest objektivierbare Kriterien zugrunde gelegt werden. Für das Sanierungs- oder Präventionskonzept

maßgeblich ist daher der Begriff der Sanierungsfähigkeit. Sanierungsfähig ist ein Unternehmen nur, wenn eine Durchfinanzierung i.S. einer positiven insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose im Prognosezeitraum des Konzepts vorliegt (Stufe 1) und darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen auch nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangt werden kann (Stufe 2).

### **Stufe 1: Fortführungsfähigkeit**

Für eine positive Fortführungstätigkeit muss im Prognosezeitraum des Konzepts die Finanzierung des Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden (= positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose).

### **Stufe 2: Wettbewerbsfähigkeit**

Die Wettbewerbsfähigkeit gründet sich neben dem Mitarbeiterpotenzial regelmäßig auch auf die Wandlungs- und Adaptionfähigkeit des Unternehmens an externe Entwicklungen. Wettbewerbsfähigkeit setzt darüber hinaus Finanzierbarkeit am Markt voraus; diese erfordert grundsätzlich eine angemessene positive Rendite sowie ein angemessenes positives Eigenkapital.

## **2.3.2 Abhängigkeit des Sanierungs- oder Präventionskonzepts von Krisenursachen und vom Krisenstadium**

Es ist erforderlich, die Krisenursachen den jeweiligen Krisenstadien zuzuordnen. Diese sind im Einzelnen:

- Stakeholderkrise
- Strategiekrise
- Produkt- und Absatzkrise
- Erfolgskrise
- Liquiditätskrise
- Insolvenzlage

Das jeweilige Krisenstadium bestimmt die Inhalte und den jeweils gebotenen Detaillierungsgrad eines Sanierungs- oder Präventionskonzeptes. Liegt bspw. bereits eine Liquiditätskrise vor, ist der Fokus in einem ersten Schritt auf die kurzfristige Sicherstellung der Liquidität zu richten (z.B. Überbrückungskredit); in einem weiteren Schritt sind die vorgelagerten Krisenursachen zu beseitigen. Liegt hingegen lediglich eine Strategiekrise vor, treten kurzfristige Finanzierungsmaßnahmen in den Hintergrund.

## **2.3.3 Darstellung und Analyse des Unternehmens**

Die Analyse des Unternehmens umfasst neben der Lagebeurteilung die Analyse der Besonderheiten des bereits eingetretenen Krisenstadiums und der Krisenursachen. Der Umfang der Analyse und Berichterstattung sollte sich vor allem auf solche vergangenheitsorientierten Sachverhalte

beschränken, die für die Ableitung der Sanierungs- bzw. Präventionsmaßnahmen relevant sind. Der Schwerpunkt des Sanierungs- oder Präventionskonzepts muss aber in jedem Fall auf der künftigen Entwicklung des Unternehmens liegen.

In Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für das Sanierungs- oder Präventionskonzept gehören hierzu die wesentlichen Angaben zur bisherigen Unternehmensentwicklung. Dazu gehören Angaben zu den

- organisatorischen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen
- finanzwirtschaftlichen Verhältnissen
- leistungswirtschaftlichen Verhältnissen
- personalwirtschaftlichen Verhältnissen

#### **2.3.4 Sanierungs- bzw. Präventionsmaßnahmen für die Bewältigung der Unternehmenskrise**

Das jeweilige Krisenstadium bestimmt Inhalte und Maßnahmen des Sanierungs- oder Präventionskonzepts, das in einer integrierten Sanierungsplanung ihren Niederschlag findet. Neben der Darstellung von Maßnahmen sind deren finanziellen und zeitlichen Effekte in eine integrierte Finanzplanung (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan) aufzunehmen und anhand der Entwicklung geeigneter Kennzahlen im Planungszeitraum zu plausibilisieren.

Neben der Beschreibung der einzelnen bereits eingeleiteten und geplanten Maßnahmen sind auch die voraussichtlichen Wirkungen dieser Maßnahmen auf die künftige Ergebnis-, Finanz- und Vermögensentwicklung des Unternehmens darzustellen.

Insbesondere hat die Genossenschaft auf folgende Aspekte einzugehen:

- finanzwirtschaftliche Maßnahmen
  - der Mitglieder
  - der Lieferanten
  - der Kreditinstitute
  - der Steuergläubiger
  - der Sozialversicherungsträger
  - der öffentlichen Hand
  - anderer Kapitalgeber
  
- leistungswirtschaftliche Maßnahmen
  - im Personalbereich
  - im Produktionsbereich
  - im Materialbereich
  - im Vertriebsbereich
  - im Managementbereich

### 2.3.5 Schlussbemerkung

Nur auf der Grundlage aller Kernbestandteile kann eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit abgeleitet werden; die Beurteilung nur einzelner Problembereiche und Maßnahmen reicht hierfür nicht aus. Unter dem Aspekt einer nachhaltigen, d.h. durchgreifenden Sanierung bzw. Prävention, ist es erforderlich, neben der vollständigen Abarbeitung der Kernbestandteile das Zusammenwirken der Komponenten des Sanierungs- oder Präventionskonzepts zu beachten. Anstelle der isolierten Betrachtung einzelner Komponenten sind ganzheitlich die Querbeziehungen aller Komponenten des Sanierungs- oder Präventionskonzepts auf ihre Stimmigkeit, d.h. Widerspruchsfreiheit hin auszurichten.

## 3. Präzisierung der möglichen Sanierungs- und Präventionshilfen

### 3.1 Regularien

#### § 4 der Richtlinien des genossenschaftlichen Hilfsfonds – **Sanierungsmaßnahmen**

*(1) Die Mittel des Hilfsfonds können in Sanierungsfällen nach pflichtgemäßem Ermessen je nach Art und Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten*

- 1. zur Gewährung verzinslicher und unverzinslicher Darlehen,*
- 2. zur Gewährung von Zuschüssen gegen Besserungsschein oder von verlorenen Zuschüssen,*
- 3. zur Übernahme von Bürgschaften und Haftungen und*
- 4. zu anderen vergleichbaren Maßnahmen*

*verwendet werden.*

#### § 5 der Richtlinien des genossenschaftlichen Hilfsfonds – **Präventionsmaßnahmen**

*Die Mittel des Hilfsfonds können in Präventionsfällen nach pflichtgemäßem Ermessen je nach Art und Umfang der notwendigen Prävention*

- 1. zu Schulungsmaßnahmen,*
- 2. zur Beratung,*
- 3. zu anderen vergleichbaren Maßnahmen*

*zur Vermeidung eines Sanierungsfalles verwendet werden.*

### 3.2 Präzisierung möglicher Sanierungshilfen

Zu den „anderen vergleichbaren Maßnahmen“ sollten auch die im Rahmen von Präventionsfällen möglichen Maßnahmen gehören (Schulung, Beratung).

#### Präzisierung möglicher Präventionshilfen

In Präventionsfällen können Mittel des DRV Hilfsfonds insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden

- **Unternehmensberatung (insb. im Zusammenhang mit der Erstellung des Präventionskonzeptes nach § 9 Abs. 3 der Richtlinien)**
  - Strategieberatung
    - Analyse von Krisenstadium und -ursachen
    - Unternehmensleitbild
    - Stakeholderanalyse
    - Balanced Scorecard
    - SWOT-Analyse
  - Aufbauorganisation
  - Ablauforganisation
    - Prozessoptimierung
    - Internes Kontrollsystem (IKS)
    - Risikomanagement
    - Controlling (z.B. BWA, Summen- und Saldenliste)
    - Kostenstellenrechnung
    - Liquiditätsplanung
    - Planungsrechnung
- Schulungsmaßnahmen im Krisenfall (inkl. Insolvenzfolgen)
  - Aufgaben und Pflichten von Aufsichtsrat und Vorstand
  - Controlling
  - Rechnungswesen